Spielbetrieb im BVS im Rahmen der SächsCoronaSchVO

Grundsatz
Es gilt die SächsCoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung.

Inzidenz unter 35
Sportbetrieb ist uneingeschränkt möglich.

Inzidenz über 35 (§4 SächsCoronaSchVO) und/ oder Vorwarnstufe (§3 SächsCoronaSchVO)
3G Nachweis und Kontakterfassung erforderlich.

Alle Teilnehmenden eines Spiels lt. §5 der SO DBB haben einen 3G Nachweis zu bringen.
Gastverein – Prüft die Einhaltung der 3G Regel vor Fahrtantritt (Musterformular verwenden)
Heimverein – Prüft die Einhaltung der 3G Regel vor dem Betreten der Spielhalle (Musterformular verwenden)
Die Listen verbleiben beim Ausrichter und werden nach 4 Wochen vernichtet.
Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regelung obliegt dem Ausrichter!

Überbelastungsstufe nach (§9 SächsCoronaSchVO)
2G Nachweis und Kontakterfassung erforderlich.

Alle Teilnehmenden eines Spiels lt. §5 der SO DBB haben einen 2G Nachweis zu bringen.
Zutritt zur Spielhalle ist nur für Genesene und Geimpfte Personen gestattet.
Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegt dem Ausrichter!

Testnachweis
Falls die Teilnehmenden nicht genesen oder geimpft sind und kein Testnachweis vorgelegt werden kann, ist der Test ist durch den Verein vor Ort unter Aufsicht möglich.

Das Bildungswerk des DRK Sachsen schreibt dazu auf seiner Homepage:
„Ein Selbsttest ist zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt und ohne vorherige Schulung durchführbar. Es ist ausreichend, die Anleitung auf der Packungsbeilage zu nutzen.“
Demnach sollten die aufsichtführenden Personen darüber belehrt werden, dass sie vor der Aufsicht die Packungsbeilage des Selbsttests lesen müssen. Eine ***Dokumentation des Testergebnisses*** *durch die aufsichtsführende Person ist* ***nicht*** *erforderlich.*
Das Testergebnis ist die Grundlage zur Entscheidung, ob ein Testpflichtiger die Sportanlage betreten bzw. am Sportbetrieb teilnehmen darf.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder, die noch nicht eingeschult wurden unterliegen keiner Testpflicht (§ 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO).

Für Schüler/innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes (§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO).

- Es gelten die jeweiligen Regelungen des Landkreises des Ausrichters (Heimverein).
- Es gelten gesonderte Hygienekonzepte der Spielhallenbetreiber.
  Diese sind in TeamSL einzupflegen. Gastvereine sind verpflichtet sich hier zu informieren.
- Der Ausrichter (Heimverein) hat die Gäste rechtzeitig, mit Bekanntwerden eventueller Einschränkungen telefonisch zu informieren.
- Der Ausrichter (Heimverein) ist verantwortlich für das Einhalten gesetzlicher Regelungen.